Preisblatt 1 - Netzentgelte für Entnahmen mit Leistungsmessung
Entgelte gültig ab 01.01.2017

Sämtliche Entgelte verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer.

1 Entgelte für Netznutzung - Jahresleistungspreissystem

Jahresleistungspreissystem	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2.500 h/a		>= 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung	42,55	3,68	103,80	1,23
Umspannung Mittel-/Niederspannung	42,69	4,13	117,94	1,12
Niederspannung	47,08	4,13	116,58	1,35

2 Entgelte für Netznutzung - Monatsleistungspreissystem

Monatsleistungsreissystem	Leistungspreis €/kW und Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung	17,30	1,23
Umspannung Mittel-/Niederspannung	19,65	1,12
Niederspannung	19,43	1,35

3 Entgelte für Netznutzung - Netzreserve

Netzreserveleistung	Zeitdauer		
	0 bis <= 200 h/a €/kWa	> 200 bis <= 400 h/a €/kWa	> 400 bis <= 600 h/a €/kWa
Mittelspannung	52,89	63,47	74,04
Umspannung Mittel-/Niederspannung	54,01	64,82	75,62
Niederspannung	58,71	70,45	82,19

4 Entgelte für Blindmehrarbeit

	ct/kvarh
Leistungsfaktor cos phi < 0,90* (positive Blindarbeit, HT-Zeit, bei Bezug)	1,02
Leistungsfaktor cos phi < 0,90* (negative Blindarbeit, NT-Zeit, bei Bezug)	1,02
Leistungsfaktor cos phi < 0,98 (positive Blindarbeit bei Einspeisung)	1,02
Leistungsfaktor cos phi < 0,98 (negative Blindarbeit bei Einspeisung)	1,02

* Dies entspricht einer Freigrenze der induktiven Blindarbeit von 50% und der kapazitiven Blindarbeit von 50% der im gleichen Zeitraum bezogenen Wirkarbeit.

HT-Zeit: Montag bis Freitag von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr, Samstag und Sonntag
sowie an bundeseinheitlichen Feiertagen von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr.
NT-Zeit: Alle übrigen Zeiten des Jahres.

5 Entgelte für Messstellenbetrieb

Soweit es nicht den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz betrifft.

Messstelle in	Messstellenbetrieb	Preisabschlag für vom Kunden bereitgestellten Wandlersatz
	€ je Zählpunkt und Jahr	€ je Wandlersatz und Jahr
Mittelspannung und Umspannung Hoch-/Mittelspannung	465,00	252,00
Niederspannung und Umspannung Mittel-/Niederspannung	237,00	24,00

6 Konzessionsabgaben und Umlagen

Für die entnommene Jahresarbeit werden Konzessionsabgaben gemäß dem mit der jeweiligen Gemeinde geschlossenen Stromkonzessionsvertrag auf der Basis der aktuell geltenden „Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas“ und folgende von den deutschen Übertragungsnetzbetreibern veröffentlichte bundesweit einheitliche gesetzliche Umlagen und Aufschläge berechnet:

(Die angegebenen gesetzlichen Umlagen gelten vorbehaltlich des Inkrafttretens der entsprechenden gesetzlichen Regelungen und soweit diese nicht durch die Bundesnetzagentur oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen geändert werden.)

LVG*	ct/kWh		
	Umlage § 19 Abs. 2 StromNEV	Offshore-Haftungsumlage Mehrkosten nach § 17 f EnWG	Umlage für abschaltbare Lasten § 18 AbLaV
A‘	0,388	-0,028	-
B‘	0,050	0,038	-
C‘	0,025	0,025	-
Alle	-	-	0,006

*LVG: Umlagen für den Jahresverbrauch je Abnahmestelle für die Letztverbrauchergruppe:

A‘: Für Strombezüge für die jeweils ersten 1.000.000 kWh
B‘: Für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge
C‘: Für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge von Letztverbrauchern des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen.
Alle: Alle Letztverbraucher für jede kWh

Abrechnungen, Angaben oder Nachweise der Letztverbrauchergruppe C‘ sind von einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfergesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft zu prüfen und bis zum 31.03. des auf die Begünstigung folgenden Jahres dem Netzbetreiber nachzuweisen.

KWK-Aufschlag	ct/kWh
Verbrauchsunabhängig[1)]	0,438

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

[1)] Sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 in Höhe von 0,04 ct/kWh bestand (Letztverbrauchergruppe B' im Jahr 2016), beträgt der KWK-Aufschlag für Entnahmemengen oberhalb von 1.000.000 kWh 0,08 ct/kWh.
Sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 in Höhe von 0,03 ct/kWh bestand (Letztverbrauchergruppe C' im Jahr 2016), beträgt der KWK-Aufschlag für Entnahmemengen oberhalb von 1.000.000 kWh 0,06 ct/kWh.

Preisblatt 2 - Netzentgelte für Entnahmen ohne Leistungsmessung
Entgelte gültig ab 01.01.2017

Die gerundeten Bruttopreise enthalten die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

1 Entgelte für Netznutzung

		Netto	Brutto
Grundpreis	€/a	43,80	52,12
Arbeitspreis	ct/kWh	6,10	7,26

2 Entgelte für Netznutzung - unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen[1] (Wärmepumpen, Elektrospeicherheizungen)

		Netto	Brutto
Grundpreis	€/a	0,00	0,00
Arbeitspreis	ct/kWh	1,91	2,27

[1]Gilt auch für Anlagen nach § 14 a EnWG.

3 Entgelte für Messstellenbetrieb

Soweit es nicht den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz betrifft.

Messstellenbetrieb (Jährliche Bereitstellung der Messwerte)	€ je Zählpunkt und Jahr	
	Netto	Brutto
Tarifzähler ohne Tarifschaltgerät	7,84	9,33
Maximumzähler[2]	60,00	71,40
Tarifschaltgerät	12,80	15,23

[2]Bei Bereitstellung eines Wandlersatzes erhöht sich das Entgelt beim Maximumzähler in NS um 24,00 €/a Netto (Brutto 28,56 €/a).

Für die Bereitstellung zusätzlicher Messwerte werden folgende Entgelte berechnet:

Zusätzliche Zählwertbereitstellung	€ je Zählpunkt und Ablesung	
	Netto	Brutto
Tarifzähler	1,78	2,12
Maximumzähler	15,00	17,85

4 Konzessionsabgaben und Umlagen

Für die entnommene Jahresarbeit werden Konzessionsabgaben gemäß dem mit der jeweiligen Gemeinde geschlossenen Stromkonzessionsvertrag auf der Basis der aktuell geltenden „Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas“ und folgende von den deutschen Übertragungsnetzbetreibern veröffentlichte bundesweit einheitliche gesetzliche Umlagen und Aufschläge berechnet:

(Die angegebenen gesetzlichen Umlagen gelten vorbehaltlich des Inkrafttretens der entsprechenden gesetzlichen Regelungen und soweit diese nicht durch die Bundesnetzagentur oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen geändert werden.)

LVG*	ct/kWh					
	Netto			Brutto		
	Umlage § 19 Abs. 2 StromNEV	Offshore-Haftungsumlage Mehrkosten nach § 17 f EnWG	Umlage für abschaltbare Lasten § 18 AbLaV	Umlage § 19 Abs. 2 StromNEV	Offshore-Haftungsumlage Mehrkosten nach § 17 f EnWG	Umlage für abschaltbare Lasten § 18 AbLaV
A‘	0,388	-0,028	-	0,462	-0,033	-
B‘	0,050	0,038	-	0,060	0,045	-
C‘	0,025	0,025	-	0,030	0,030	-
Alle	-	-	0,006	-	-	0,007

*LVG: Umlagen für den Jahresverbrauch je Abnahmestelle für die Letztverbrauchergruppe:

A‘: Für Strombezüge für die jeweils ersten 1.000.000 kWh
B‘: Für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge
C‘: Für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge von Letztverbrauchern des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen.
Alle: Alle Letztverbraucher für jede kWh

Abrechnungen, Angaben oder Nachweise der Letztverbrauchergruppe C‘ sind von einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfergesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft zu prüfen und bis zum 31.03. des auf die Begünstigung folgenden Jahres dem Netzbetreiber nachzuweisen.

KWK-Aufschlag	ct/kWh	
	Netto	Brutto
verbrauchsunabhängig[2)]	0,438	0,521

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

[1)] Sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 in Höhe von 0,04 ct/kWh bestand (Letztverbrauchergruppe B' im Jahr 2016), beträgt der KWK-Aufschlag für Entnahmemengen oberhalb von 1.000.000 kWh 0,08 ct/kWh Netto bzw. 0,095 ct/kWh Brutto.
Sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 in Höhe von 0,03 ct/kWh bestand (Letztverbrauchergruppe C' im Jahr 2016), beträgt der KWK-Aufschlag für Entnahmemengen oberhalb von 1.000.000 kWh 0,06 ct/kWh Netto bzw. 0,071 ct/kWh Brutto.

Preisblatt 3 – Individuelle Netzentgelte nach § 19 StromNEV
gültig ab 01.01.2017

§ 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV:

Zählpunkt	Geschäfts-zeichen	Netzebene	Gültigkeit ab	prognostizierte Entgeltreduktion
DE0009990852500000E30000228000001		NS	01.01.2016	-80,00%

§ 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV:

Zählpunkt	Geschäfts-zeichen	Netzebene	Gültigkeit ab	prognostizierte Entgeltredukti-on
keine				

§ 19 Abs. 3 StromNEV:

Zählpunkt	Anschluss-NE	Netzentgelt in NE	Zuzüglich Sing. Entgelt €/a
keine			